

Fall 7: BGH v. 6.3.2024 – VIII ZR 363/21 (NJW 2024, 1568)

Sachverhalt

Rosa (R) plant im Oktober 2019 mit ihren Freundinnen einen Kurztrip nach Lüneburg und bucht dafür bei Hotelier H drei Doppelzimmer für den Zeitraum vom 14.-16. Mai 2020 zu einem Gesamtpreis von 1.000 €. Sie wählt dafür einen nicht stornierbaren Tarif mit Zahlung im Voraus.

Infolge der Coronapandemie ab März 2020 beschließt die Niedersächsische Landesregierung ein Beherbergungsverbot zu touristischen Zwecken, unter das die geplante Reise fällt. Mit E-Mail vom 7. Mai 2020 erklärt R daher gegenüber H, sie „storniere“ in Anbetracht der beschlossenen Einschränkungen die Buchung und bitte um Rückzahlung des bereits gezahlten Beherbergungsentgeltes. H verweigert dies unter Verweis auf die nicht stornierbare Buchung. Zudem könne er doch nichts dafür, dass R ihre touristische Reise nicht mehr antreten könne. Er könne ihr nur „aus Kulanz“ eine Umbuchung auf einen anderen Termin im selben Jahr anbieten. R ist der Meinung, dass sowohl H als auch sie infolge des Beherbergungsverbot von ihren Leistungspflichten befreit seien und schreibt daher eine erneute E-Mail vom 8. Mai 2020, in der sie unter Fristsetzung ihr Rückzahlungsbegehren wiederholt. Diese (angemessene) Frist lässt H erfolglos verstreichen.

Besteht der von R geltend gemachte Anspruch?

Auf § 537 BGB wird hingewiesen.